

Kirche & Recht  
Beihefte

Band 2

Christoph F. Schneider

---

# Der kirchliche Verein im kanonischen und weltlichen Recht

Vorgaben des kirchlichen Rechts, des zivilen  
Vereinsrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts  
an Rechtsformwahl, Betätigung und  
Vermögensverwaltung kirchlicher Vereine



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Sie entstand nebenberuflich während meiner Tätigkeit als Referent (und Syndikusrechtsanwalt) in der Stabsabteilung Recht des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln. Dort war ich unter anderem mit der Beratung und Aufsicht von kirchlichen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln betraut. Diese Aufgabe inspirierte mich zur intensiven Befassung mit der praxisrelevanten Thematik der kirchlichen Vereine. Für die tägliche Arbeit stellt die Materie insoweit eine Herausforderung dar, als dass verschiedenste Rechtsgebiete zu berücksichtigen sind, die sich zudem teilweise überlagern. In der Fachliteratur werden jedoch mehrheitlich nur die jeweiligen Rechtsgebiete isoliert betrachtet und nur selten die für die Praxis relevanten Fragen in eine Gesamtschau gebracht. Hier versucht diese Arbeit anzusetzen.

Ich danke meinem ehemaligen Kollegen Herrn Kurt Wellenstein für die vielen produktiven Diskussionen und Anregungen zu Fragestellungen des kirchlichen Vereinsrechts und ihrer Umsetzung in der Praxis. Ebenso danke ich dem gesamten Team der Stabsabteilung Recht des Erzbischöflichen Generalvikariats für die Unterstützung während der Zeit der Abfassung dieser Dissertation. Auch danke ich meinen lieben Kommilitonen Jan und Alex für die vielen gemeinsamen Stunden in der Bibliothek. Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Gernot Sydow für die Betreuung des Promotionsvorhabens. Von ganzem Herzen danke ich schließlich meinen Eltern Anneliese und Ludwig Schneider sowie meiner Frau Carolin für die Unterstützung, für die beständige Motivation und Zuversicht; besonders aber bin ich für die mir entgegengebrachte Geduld dankbar. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Urfeld, den 25.11.2019

Christoph F. Schneider

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	<b>13</b>
<b>B. Kirchliche Vereine aus staatskirchenrechtlicher Sicht (Zuordnung)</b> .	<b>16</b>
I. Selbstbestimmungsrecht der Kirche	16
II. Kirchliche Vereine nach Staatskirchenrecht	17
1. Erfordernis der Zuordnung	18
2. Kriterien der Zuordnung	20
a. Institutionelle Einbindung	20
b. Auftrag der Kirche	22
III. Partielle Zuordnung	24
IV. Bedeutung der Teilhabe am Selbstbestimmungsrecht der Kirche	26
V. Zwischenfazit	26
<b>C. Unternehmerische Betätigung im e.V.</b> . . . . .	<b>28</b>
I. Verein als (unmittelbarer) Träger eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	29
1. Vereinsklassenabgrenzung nach §§ 21, 22 BGB	30
a. Schutzzweck der Vereinsklassenabgrenzung	31
b. Überblick bisheriger Abgrenzungstheorien	33
c. Untergeordnete wirtschaftliche Betätigung (sog. Nebenzweckprivileg)	36
2. Auswirkungen der Kita-Rechtsprechung des BGH auf die Vereinsklassenabgrenzung	39
a. (vorinstanzliche) Rechtsprechung des KG Berlin	40
b. „Kita-Beschluss“ des BGH vom 16.05.2017	41
c. Würdigung der Entscheidung	43
d. Eignung des Gemeinnützigkeitsrechts als Abgrenzungskriterium	44
aa. Abgrenzung von Steuerrecht und Vereinsrecht	44
bb. Ausschüttungsverbot/ Kapitalerhaltung als Instrument des Gläubigerschutzes	45

## Inhaltsverzeichnis

cc. Statistischer Befund – geringes Insolvenzrisiko des Vereins	49
e. Zwischenfazit zur BGH-Entscheidung und der „neuen“ Vereinsklassenabgrenzung	49
3. Zwischenergebnis eigenwirtschaftliche Betätigung des Vereins	51
II. Die Ausgliederung der wirtschaftlichen Betätigung auf Tochterunternehmen	52
1. Trennungsgrundsatz und Grundsatzentscheidung des BGH	53
2. Kritik an der BGH-Rechtsprechung und Kriterien der Zurechnung	55
a. Zurechnung bei Minderheitsbeteiligung/ gewinnberechtigten Gesellschaftsanteil	56
b. Zurechnung aufgrund Mehrheitsbeteiligung	58
aa. Beherrschung nach § 17 AktG (ohne Beherrschungsvertrag)	58
bb. Zurechnung aufgrund Beherrschung nach § 17 AktG (mit Beherrschungsvertrag)	60
c. Zurechnung aufgrund Beteiligung an Personengesellschaft	61
d. Mitgliederrechte und Sozialschutz	61
e. Zwischenergebnis	63
3. Orientierung an der Zulässigkeit der eigenwirtschaftlichen Betätigung	64
4. Auswirkungen der Kita-Rspr. auf Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	65
5. Zwischenfazit	66
III. Rechtsfolgen der Löschung eines Vereins wegen Rechtsformverfehlung	66
1. Rechtsgrundlage und Voraussetzung der Löschung wegen Rechtsformverfehlung	67
2. Folgen der Löschung und zeitliche Wirkung	69
IV. Formwechsel nach UmwG	72
V. Fazit	74
<b>D. Besteuerung von Vereinen/Gemeinnützigkeitsrecht . . . . .</b>	<b>75</b>
I. Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 52 bis § 54 AO	76
1. Verfolgung religiöser und kirchlicher Zwecke	76
2. Sonstige gemeinnützige Zwecke sowie mildtätige Zwecke	79
II. Förderung der Allgemeinheit	82
1. Allgemeinheit	82
2. Auswirkungen der „Freimaurer-Entscheidung“ des BFH auf kirchliche Vereine	84

III.	Selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Mittelverwendung	90
	1. Selbstlosigkeit	90
	a. Selbstlosigkeit im engeren Sinne	91
	b. Berufsverbände	92
	2. Ausschließlichkeit	93
	a. Unzulässigkeit von Vorratszwecken	94
	b. Ausnahmefall Flüchtlingshilfe	96
	c. wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften	97
	aa. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	98
	bb. Zweckbetriebe	101
	cc. Vermögensverwaltung	105
	d. Mitgliedsbeiträge und Spenden als Erträge aus dem ideellen Bereich	107
	aa. Mitgliedsbeiträge	107
	bb. Spenden	109
	cc. Abgrenzung zum Sponsoring	111
	dd. Exkurs Spendenhaftung	114
	3. Unmittelbarkeit – Ausnahmeregelung für Fördertätigkeit	115
IV.	Vorgaben an Geschäftsführung, Vermögensbindung und Mittelverwendung	117
	1. Geschäftsführung	118
	a. Unschädliche Betätigung	118
	aa. gesellige Zusammenkünfte	118
	bb. Fördervereine – Überlassung von Räumlichkeiten	119
	b. Versagung der Gemeinnützigkeit wegen Verstößen gegen Straf- und ordnungsbehördliche Vorschriften	120
	2. Vorgaben an die Mittelverwendung	121
	a. Unzulässige Mittelverwendung (Mittelverwendungsverbot)	121
	aa. Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	122
	bb. Verwaltungskosten	122
	b. Verbot von Zuwendungen an die Mitglieder/ Gewinnausschüttungsverbot	123
	c. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung	124
	d. Vermögensbindung	128
	3. Buchführung im Verein	129
V.	Formale Anforderungen an die Satzung und Verfahren	134
	1. Formale Satzungsanforderungen	134
	2. Finanzbehördliches Verfahren – Feststellungsverfahren und Veranlagung	136

## Inhaltsverzeichnis

3.	Bindung und Steuerbegünstigung	140
4.	Aufhebung des Feststellungsbescheids	141
5.	Empfehlung	143
VI.	Zwischenfazit	143
<b>E.</b>	<b>Der nicht eingetragene Verein nach § 54 BGB . . . . .</b>	<b>145</b>
I.	Relevanz für den kirchlichen Bereich	145
II.	Anwendbares Recht	147
1.	Geltung der Verweisung des § 54 S. 1 BGB	147
2.	Abgrenzung zur GbR	150
III.	Rechts- und Vermögensträgereinschaft	152
1.	Rechtssubjektivität	152
2.	Vermögensträger	154
3.	Grundbuchfähigkeit	155
IV.	Haftungsverfassung des nicht eingetragenen Vereins	161
1.	Verpflichtungsfähigkeit des neV – Haftung des neV	161
2.	Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder des Idealvereins	162
3.	Exkurs: Die Haftung im nichtrechtsfähigen Wirtschaftsverein	165
4.	Handelndenhaftung	167
V.	Ausschluss bestimmter Betätigungen qua Gesetzes	173
VI.	Steuerpflicht	173
VII.	Exkurs: Beendigung des nicht eingetragenen Vereins	173
VIII.	Fazit	175
IX.	Bedarf es des neV überhaupt noch?/ Zulässigkeit von Parallelstrukturen	177
<b>F.</b>	<b>Kirchliche Vereinigungen im Sinne des Codex Iuris Canonici . . .</b>	<b>180</b>
I.	Kurzübersicht über kirchliche Vereinigungen nach cc. 215, 298 CIC (nach Codex 1983)	180
1.	Vereinigungsfreiheit nach c. 215 CIC/ Grundlage des sog. „freien Zusammenschlusses“	180
a.	Vereinigungsfreiheit	181
b.	Freier Zusammenschluss	184
2.	Kanonischer Verein	187

a.	Anerkennung („agnitio“)	187
b.	zuständige kirchliche Autorität	188
c.	Unterscheidungskriterien kanonischer Vereine	189
d.	gemeinsame Bestimmungen aller kanonischer Vereine	190
aa.	Statut gem. c. 304 CIC	190
bb.	Namensführung/ die Regelung des c. 300 CIC	193
cc.	Zusammenfassung zwingender Satzungsbestimmungen	194
e.	Privater Verein nach c. 299 § 2 CIC	195
aa.	allgemeine Bestimmungen/ privater Verein ohne Rechtsfähigkeit	195
bb.	Besonderheiten bei Erlangung der Rechtsfähigkeit	198
cc.	ergänzende (verpflichtende) Satzungsbestimmung für private Vereine	199
f.	Öffentlicher Verein	200
aa.	Errichtung/ Approbation	200
bb.	Sendungsauftrag („missio“)	202
cc.	Oberleitung	202
dd.	Mitgliedschaftsbedingungen	203
ee.	Vereinsauflösung	203
ff.	ergänzende (verpflichtende) Satzungsbestimmung für öffentliche Vereine	204
3.	Zusammenfassung des kirchlichen Vereinsgefüges	204
II.	Die kirchliche Vereinsaufsicht	205
1.	Die hierarchische Leitung („regimen“)	205
a.	(Keine) Leitungsbefugnisse im freien Zusammenschluss	206
b.	Leitungsbefugnisse im privaten Verein	206
c.	Leitungsbefugnisse im öffentlichen Verein	207
2.	Die hierarchische Aufsicht („vigilantia“)	210
a.	Besondere Aufsicht	210
aa.	Privater Verein	211
bb.	Öffentlicher Verein	212
cc.	Zuständigkeitsregelung für die besondere Aufsicht	213
b.	Allgemeine Aufsicht	215
3.	Aufsichtsrechte kraft Satzungsbestimmung/ Gewährleistung der Aufsicht durch Satzungsbestimmung	216
a.	Vereinsautonomie und kirchliches Selbstbestimmungsrecht	216
b.	Kirchenrechtliche Kollision von Aufsichtspflicht und Vereinsautonomie	219

## Inhaltsverzeichnis

c. Einzelfragen	220
aa. Zustimmungsvorbehalt zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung	220
(1) Vereinbarkeit mit zivilrechtlichem Selbstbestimmungsrecht	221
(2) Forderungsrecht der kirchlichen Autorität	223
bb. Mitwirkung bei der Bestellung von Organen	225
(1) Vereinbarkeit mit zivilrechtlichem Selbstbestimmungsrecht	226
(2) Forderungsrecht der kirchlichen Autorität	228
cc. Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte	228
(1) Vereinbarkeit mit zivilrechtlichem Selbstbestimmungsrecht	229
(2) Forderungsrecht der kirchlichen Autorität	231
III. Vermögensrecht kirchlicher Vereine	232
1. Öffentliche Vereine	233
a. Vermögenserwerb	233
b. Vermögensverwaltung	234
c. Veräußerung und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte	237
d. Zusammenfassung der Vermögensverwaltung öffentlicher Vereine	240
2. Vermögensverwaltung betreffend den privaten Verein	241
a. Privater Verein ohne Rechtsfähigkeit	242
b. Privater Verein mit Rechtspersönlichkeit	244
3. Vermögensverwalter und Sorgfaltsmaßstab nach c. 1284 CIC	246
4. Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 CIC	247
5. Zusammenwirken von kanonischer und weltlicher Rechtsstellung	248
IV. Fazit	253
<b>G. Endergebnis . . . . .</b>	<b>254</b>
Literaturverzeichnis	257
Entscheidungsübersicht	287
Internetfundstellen	292



## A. Einleitung

Im Bereich der Katholischen Kirche in Deutschland existiert eine Vielzahl von Vereinigungen. So sind etwa auf der pfarrlichen Ebene Kirchbauvereine, Orgelbauvereine, Pfarrvereine, Kita-Fördervereine etc. vorzufinden, die das kirchliche Leben vor Ort maßgeblich mitprägen und gestalten. Daneben sind im kirchlich-karitativen Bereich auch Vereine vorzufinden, die als Träger von Einrichtungen fungieren. Genannt seien beispielsweise die Caritas-Verbände als große Träger der Wohlfahrtspflege, die In Via-Verbände oder die SkF-Verbände. Weiterhin existieren auch Jugendverbände wie der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ), die „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg“ (DPSG) oder aber Frauenverbände, wie die „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands“ (kfd), als Vereine. Die Rechtsform „Verein“ hat somit im kirchlichen und karitativen Sektor sowohl im Bereich des ehrenamtlichen Engagements als auch als Einrichtungsträger große Bedeutung.

Diesen Vereinen ist gemein, dass sie sich als „kirchliche Vereine“ verstehen und in einer besonderen Beziehung zur katholischen Amtskirche stehen. Teilweise besitzen die Vereine neben der weltlichen Rechtsform auch ein kanonisches Rechtsstatut nach dem Codex Iuris Canonici (CIC). Sie sind damit Akteure sowohl im weltlichen wie auch im kirchlichen Bereich. Daher müssen bei der Vereinsgründung wie auch bei der Vereinsbetätigung die Anforderungen verschiedener Rechtsordnungen beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird in der vorliegenden Dissertation der Frage nachgegangen, welche Vorgaben das zivile Vereinsrecht, das Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung wie auch das kirchliche Recht des Codex Iuris Canonici an die kirchlichen Vereine in Hinblick auf Wahl der Rechtsform, der Betätigung und der Vermögensverwaltung stellen. Ebenso geben die folgenden Ausführungen Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Rechtsordnungen zueinander stehen, ob sich Vorgaben widersprechen und wie Kollisionen der Rechtsordnungen gelöst werden können. Dabei soll der Blick primär auf das Verhältnis des Vereins zu Dritten (dem Rechtsverkehr, aber auch der kirchlichen Autorität) gelegt werden. Vereinsinterne Fragestellungen werden dagegen nur dort behandelt, wo sie für die Wahl der Rechtsform, die Betätigung oder die Vermögensverwaltung von Relevanz sind.

Zu Beginn der Dissertation werden Erklärungsansätze aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen nach dem Staatskirchenrecht von einem „kirchlichen Verein“ gesprochen werden kann.

Anschließend wird die Eignung des eingetragenen Vereins im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betätigung untersucht. Die Frage nach der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung ist seit jeher umstritten, weshalb sich jüngst auch der Bundesgerichtshof mit dieser Frage beschäftigen musste. Die Entscheidung des BGH (Kita-Recht-

## A. Einleitung

sprechung<sup>1</sup>) hat insbesondere auch für den kirchlichen Bereich besondere Relevanz, da vor allem im karitativen Bereich viele Vereine wirtschaftlich tätig sind. So sind neben Vereinen, die Seniorencafés oder einen „Eine-Welt-Laden“ betreiben, vor allem auch diejenigen Vereine betroffen, die ideellen Zwecken durch den Betrieb von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen nachkommen. Für sie alle stellt sich die Frage, ob sie sich wirtschaftlich betätigen dürfen und ob die Rechtsform des Vereins, vor allem im Hinblick auf eine Löschung wegen Rechtsformverfehlung, geeignet ist. Neben der eigenwirtschaftlichen Betätigung wird zudem untersucht, inwieweit der Verein die geeignete Rechtsform ist, um als Trägerverein Beteiligung an wirtschaftlich tätigen Gesellschaften zu halten.

Neben der Rechtsform des e. V. wird zudem auch der Verein nach § 54 BGB untersucht. Da diese Rechtsform weithin unbekannt und durch umfangreiche Rechtsfortbildung geprägt ist, wird der Verein nach § 54 BGB unter dem Blickwinkel der Eignung für Aktivitäten im kirchlichen Bereich umfangreich dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage nach dem Erfordernis von – im kirchlichen Bereich regelmäßig anzutreffenden – Doppelstrukturen (nach außen aktiv agierender Verein nach § 54 BGB bedient sich eines weitestgehend unbekanntem eingetragenen Vereins, der als Vermögensträger fungiert) nachgegangen.

Darüber hinaus folgt eine Erläuterung des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung und seiner Bedeutung für den kirchlichen Verein. Dabei werden die Zielsetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts und die Abgrenzung des „kirchlichen Zwecks“ vom „religiösen Zweck“ veranschaulicht. Neben einer Darstellung der Vorgaben an Geschäftsführung, Vermögensbindung, Mittelverwendung und Buchführung, wird vor dem Hintergrund der sog. „Freimaurer-Entscheidung“ des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> auch der Frage nachgegangen, inwieweit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Gefahr ist, wenn (kirchliche) Vereine nur einem eingeschränkten Personenkreis offenstehen. Zudem werden Vorgaben der Satzungsgestaltung und das Verfahren der Anerkennung der Gemeinnützigkeit beschrieben.

Anschließend werden das kanonische Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici, mit seinen Rechtsgrundlagen für die Vereine und die kanonischen Rechtsformen, ihre Gründungsvoraussetzungen sowie typbedingten Unterschiede dargestellt. Zudem erfolgt eine Beschreibung der Eingriffsmöglichkeiten der kirchlichen Vereinsaufsicht und ihr Verhältnis zum weltlichen Recht. Eine Analyse der Vorgaben des kirchlichen Rechts an die Vermögensverwaltung erfolgt in den abschließenden Ausführungen dieser Dissertation. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, wie die Zuordnung des Vereinsvermögens nach der jeweiligen Rechtsordnung festgelegt wird, ob ein Gleichlauf

---

1 BGH, Beschluss vom 16.05.2017 – II ZB 7/16 –, npoR 2017, 156.

2 BFH, Urteil vom 17.05.2017 – V R 52/15 –, DStR 2017, 1749.

## A. Einleitung

der Rechtsformen erforderlich ist und welche Auswirkungen die differenzierten Vermögenszuordnungen nach kirchlichem und weltlichem Recht haben.